

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 28. SEPTEMBER 1949

NUMMER 77

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 9. 1949, Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit. S. 921.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 19. 9. 1949, Entnazifizierung. S. 923.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 17. 9. 1949, Weiterführung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse bei den Finanzämtern. S. 924.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 24. 9. 1949, Vollzug der Dritten Sparverordnung, hier: Änderung und Auslegung. S. 924.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 13. 9. 1949, Ergänzung meiner Richtlinien v. 10. 5. 1949 zur Anordnung Kohle Nr. 1/49 und zur Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung Kohle Nr. 1/49 der Verwaltung für Wirtschaft v. 14. 3. 1949. S. 928.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

1949 S. 921
aufgeh. d.
1954 S. 21

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1949 — Abt. I 18—0

I. Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 besteht für eine Deutsche bei Eheschließung mit einem Ausländer trotz § 17 Ziff. 6 RuStAngGes. 1913 die Möglichkeit, ihre deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten, wenn sie nämlich durch die Eheschließung staatenlos werden würde; d. h. also, wenn sie einen Staatenlosen heiratet oder wenn sie durch die Heirat nicht kraft des ausländischen Gesetzes die Staatsangehörigkeit des Ehemannes automatisch (bedingungslos) erwirbt. Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit muß in diesen Fällen vor der Eheschließung vor dem Standesbeamten erklärt werden. Die Erklärung ist demnach noch mit dem Mädchennamen zu unterschreiben (evtl. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters/Sorgeberechtigten wie nach § 3 Eheg. 46 und entsprechend § 19 RuStAngGes. 1913).

Bei Eheschließungen mit Staatsangehörigen folgender Staaten: Dänemark, Frankreich (mit Ausnahmen), Großbritannien (mit Ausnahmen), Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweiz, Ungarn und einigen anderen Staaten erwirbt die deutsche Verlobte die Staatsangehörigkeit des Ehemannes durch die Heirat kraft ausländischen Rechts. In diesen Fällen kommt eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht in Frage. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren.

Folgende Länder lassen den Erwerb der Staatsangehörigkeit als unmittelbare Auswirkung der Eheschließung zu, aber nur unter gewissen Bedingungen: Belgien, Rumänien, Bulgarien, Tschechoslowakei und einige mittel- und südamerikanische Staaten. Werden die ausländischen Voraussetzungen erfüllt, so hat die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes erworben; die deutsche Staatsangehörigkeit ist damit verloren gegangen, die Wirkung einer abgegebenen Erklärung ist erloschen.

Folgende Staaten kennen den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit durch Heirat nicht: Albanien (x), Argentinien, Brasilien, Irland, Kanada (x), Luxemburg (x), UdSSR., Vereinigte Staaten von Nordamerika (x), ff. In den mit (x) bezeichneten Ländern besteht nach dem heutigen Stand für die Frau die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung. Erfolgt Einbürgerung, geht die vorbehaltene deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Eine Erklärung des Verlobten, er sei staatenlos, beweist die Staatenlosigkeit in der Regel nicht. Ob im einzelnen Fall eine Bescheinigung des zuständigen Konsulats über den Verlust der früheren Staatsangehörig-

keit zu verlangen ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden.

Ob der Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, kann nur durch einen gültigen Heimatpaß nachgewiesen werden. Bei unklaren Verhältnissen wird sich empfehlen zu verlangen, daß der ausländische Verlobte auch ein Zeugnis seines Konsulats in Bezug auf die künftige Staatsangehörigkeit der Braut beibringt, zumal er in der Regel sich mit seinem Konsulat wegen Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses ohnehin in Verbindung setzen muß.

In Ausführung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist in den in Frage kommenden Fällen eine besondere Verhandlung mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

„Die Verlobte wurde darauf hingewiesen, daß sie nach Art. 16 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit gegen ihren Willen dann nicht verliert, wenn sie staatenlos werden sollte. Sie erklärte: Ich will nicht staatenlos werden, sondern die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten. — Gegen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit habe ich nichts einzuwenden.“

Die Erklärung ist von der Braut und dem Standesbeamten (gegebenenfalls auch von dem gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten) zu unterschreiben und über die Aufsichtsbehörde dem zuständigen Regierungspräsidenten mit Angabe des Tages der Eheschließung einzureichen. Gegen die Erteilung einer Abschrift der Verhandlung an die Verlobten ist nichts einzuwenden. Der Abgang der Erklärung ist in der Aufgebotsverhandlung zu vermerken.

§ 423 der Dienstanweisung für die Standesbeamten erhält folgende Fassung:

„Will eine Frau deutscher Staatsangehörigkeit einen fremden Staatsangehörigen oder einen Staatenlosen heiraten, so ist sie darauf hinzuweisen, daß sie mit der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn sie eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt.

Sie ist weiter darauf hinzuweisen, daß sie, falls sie eine fremde Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht erwirbt und somit staatenlos werden würde, durch ausdrückliche Erklärung gemäß Art. 16 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten kann.

Bei dem Aufgebot ist eine Erklärung der Verlobten darüber aufzunehmen, ob sie dem gegebenenfalls eintretenden Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit widerspricht oder mit diesem Verlust einverstanden ist.“

II. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für ein uneheliches Kind durch eine von einem Aus-

länder (Staatenlosen) bewirkte und nach deutschen Gesetzen wirksame Legitimation (§ 17 Ziff. 5 RuStAngGes. 1913).

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden, an die Regierungspräsidenten.

—MBL. NW. 1949 S. 921.

II. Personalangelegenheiten

Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1949 — II A — 3

Das nachstehende Rundschreiben des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 9. September 1949 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zusammenlegung der Entnazifizierungs-Ausschüsse im Regierungsbezirk Detmold

Im Zuge der weiteren Anpassung der Organisation der Entnazifizierungs-Ausschüsse im Regierungsbezirk Detmold an den Arbeitsanfall werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

I. Die Entnazifizierungs-Haupt- und Berufungsausschüsse in Bielefeld, Minden, Paderborn werden zum 30. September 1949 aufgelöst. Diese Ausschüsse beenden ihre Spruchfähigkeit mit Ablauf des Monats September 1949. Die Entnazifizierungs-Berufungsausschüsse erledigen die schon für September 1949 anberaumten Termine. Neue Termine sind nicht anzusetzen.

II. Die bisherigen Aufgaben der aufgelösten Ausschüsse gehen über auf den Entnazifizierungs-Haupt- bzw. auf den Entnazifizierungs-Berufungsausschuß in Detmold. Diese Ausschüsse führen nunmehr folgende Bezeichnung:

- a) Entnazifizierungs-Hauptausschuß für den Regierungsbezirk Detmold in Detmold, Leopoldkaserne.
- b) Entnazifizierungs-Berufungsausschuß für den Regierungsbezirk Detmold in Detmold, Leopoldkaserne.

III. a) Die Erweiterung des Entnazifizierungs-Hauptausschusses für den Regierungsbezirk Detmold durch Hinzuziehung von Mitgliedern aus den aufgelösten Entnazifizierungs-Hauptausschüssen Bielefeld, Minden und Paderborn bleibt vorbehalten.

b) Zur Erledigung der von den aufgelösten Entnazifizierungs-Berufungsausschüssen Bielefeld, Minden und Paderborn anfallenden unerledigten Berufungsverfahren wird bei dem Entnazifizierungs-Berufungsausschuß für den Regierungsbezirk Detmold eine 2. Berufungskammer gebildet. Als Vorsitzender dieser Kammer wird

Herr Dr. jur. Walter Tschäuner, zur Zeit Vorsitzender einer Berufungskammer des Entnazifizierungs-Berufungsausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 berufen. Die Berufung der Beisitzer dieser Kammer bleibt vorbehalten.

IV. Die Geschäftsführer der aufgelösten Ausschüsse haben nach Beendigung der Spruchfähigkeit die Übergabe des gesamten Aktenmaterials einschließlich aller erledigten Akten, der Listen, Karteien usw. an den Geschäftsführer des Ausschusses in Detmold durchzuführen. Die Übergabe muß bis zum 15. Oktober 1949 abgeschlossen sein. Die Übergabe ist zu protokollieren. Abschriften der Übergabeprotokolle sind mir bis 20. Oktober 1949 vorzulegen.

Die Geschäftsführer der Ausschüsse sind für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Übergabe des gesamten Materials verantwortlich. Die Oberstadtdirektoren bzw. die Oberkreisdirektoren werden gebeten, die verwaltungsmäßige Abwicklung und Übergabe der Ausschüsse in ihrem Geschäftsbereich durch ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern.

V. Der Geschäftsführer des Entnazifizierungs-Haupt- und Berufungsausschusses für den Regierungsbezirk Detmold in Detmold hat sich unverzüglich zu vergewissern, welche Unterausschüsse in den Geschäftsbereichen der aufgelösten Ausschüsse des nunmehrigen Zuständigkeitsbereiches bestehen. Er hat diese Unterausschüsse unverzüglich von der Auflösung der Kreisausschüsse in Kenntnis zu setzen und anzuweisen:

- a) ab sofort nur noch mit dem Ausschuß für den Regierungsbezirk Detmold in Detmold zu arbeiten,
- b) dem Ausschuß für den Regierungsbezirk Detmold in Detmold sofort die Anzahl der noch zur Bearbeitung vorliegenden Fälle zu melden.

Die Geschäftsführer der aufgelösten Ausschüsse haben dem Geschäftsführer des nunmehr zuständigen Ausschusses

ses die Anschriften aller in ihrem Bereich bestehenden Unterausschüsse zu melden.

VI. Die Auflösung der Ausschüsse und die Übertragung der Aufgaben auf den Ausschuß in Detmold sind in der lokalen Presse bekanntzugeben.

Der Sonderbeauftragte
für die Entnazifizierung im
Lande Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung: B a l n u s.

— MBL. NW. 1949 S. 923.

III. Kommunalaufsicht

Weiterführung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse bei den Finanzämtern

RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1949 — III B 4 00

Nach dem mit meinem RdErl. vom 21. Juni 1949 betr. Weiterführung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse bei den Finanzämtern — (MBL. NW. S. 636) — bekanntgegebenen RdErl. des Herrn Finanzministers vom 23. März 1949 war angeordnet, daß die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse ab 1. April 1949 weitergeführt, aber die in der Zeit vom 16. November 1943 bis 31. März 1949 eingetretenen Änderungen bei der Grundsteuer unberücksichtigt bleiben sollten. Diese Vorschrift war in der Praxis nicht haltbar. Auf sofortige Gegenvorstellungen hin ist nunmehr mit dem nachstehend abgedruckten RdErl. vom 2. August 1949 die Fortführung der Verzeichnisse ab 16. November 1943 angeordnet worden.

Ich bitte die Gemeinden, bei der Ermittlung der in der Zeit vom 16. November 1943 bis 31. März 1949 eingetretenen Grundsteueränderungen — soweit nötig — mitzuwirken und wegen ihrer richtigen Aufnahme in die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse Verbindung mit den Finanzämtern aufnehmen zu wollen.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Steuer- und Zollabteilung
Gem. L 1243 — 4 St 3

Hamburg, 2. August 1949
Dammthorwall 41

Betr.: Grundsteuermeßbetragsverzeichnis.

Vorg.: Erlasse vom 23. März 1949 Gem. L 1243 — 1 St 3
18. Juni 1949 Gem. L 1243 — 2 St 3

In Abänderung der Ziff. 3 Abs. 2 des o. a. Erlasses vom 23. März 1949 wird bestimmt, daß alle Änderungen von Grundsteuermeßbeträgen, die in der Zeit vom 16. November 1943 bis 31. März 1949 eingetreten sind, für jedes Anschreibungsjahr rechnerisch in einer Summe entsprechend dem Vordruck Anlage 1 zu ermitteln sind. Die einzelnen Spalten sind aufzurechnen und die Schlußsummen festzustellen.

Die Schlußsummen (das Mehr oder Weniger) sind in Abschnitt I Spalte 1 des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses 1949 der Bezeichnung „Änderungen vom 16. November 1943 bis 31. März 1949“ einzutragen und dem Veranlagungsstand vom 15. November 1943 zuzusetzen oder von diesem Betrag abzusetzen. Nach Übertragung der Summen aus Spalten 4 und 5 in die Spalte 3 ist das Ergebnis der Veranlagungsstand vom 1. April 1949. Der Abschnitt I des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses hat demnach die aus dem Vordruck Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Die Oberfinanzpräsidenten werden gebeten bis zum 1. November 1949 dem Finanzminister Finanzsenator die Höhe der ermittelten Änderungen für jede Gemeinde in doppelter Ausfertigung nach Vordruck Anlage 1 mitzuteilen.

Soweit Unterlagen bei den Finanzämtern nicht oder nicht vollständig vorhanden sind, ist die Mitwirkung der Gemeinden erforderlich.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden sowie die Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1949 S. 924.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Vollzug der Dritten Sparverordnung; hier: Änderung und Auslegung*)

RdErl. d. Finanzministers — B 1413 — 9203 — IV — und d. Innenministers — II D 1.6015 49 — v. 24. 9. 1949

Nach dem Gesetz zur Änderung der Dritten Sparverordnung (3. SpVO.) vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261 — im folgenden Änderungsgesetz genannt —) treten folgende Änderungen ein:

1. Versorgungsbezüge bis 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge sind von den Kürzungen grundsätzlich ausgenommen mit Ausnahme von denen des § 28 (Fortfall von Versorgungsbezügen auf Grund nachträglicher Eheschließung),
2. Wehrmacht-, Polizeidienstzeiten und Dienstzeiten, die als Inhaber eines Versorgungsscheins zurückgelegt sind, sind wieder einfach ruhegehaltfähig,

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 15. Oktober 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellung erwünscht.

3. unverschuldete Wartezeiten nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Vorbehaltlich der noch zu erlassenden Durchführungsverordnung zu dem Änderungsgesetz und noch zu erlassender Durchführungsbestimmungen zu der 3. SpVO. sind die 3 SpVO. und das Änderungsgesetz schon nach Maßgabe folgender Bestimmungen unverzüglich zu vollziehen.

I

Einstweilige Durchführungsbestimmungen zum Änderungsgesetz

Zu §§ 1 und 2:

1. Der Zweck der §§ 1 und 2 ist, Versorgungsbezüge bis 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge von den Auswirkungen der 3. SpVO. aus sozialen Gründen unberührt zu lassen.

2. Die Freigrenze von 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge (§§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes) gilt

a) gegenüber allen Kürzungsvorschriften der 3. SpVO., ausgenommen § 28 (Fortfall von Versorgungsbezügen auf Grund nachträglicher Eheschließung).

Sie gilt mithin auch gegenüber der Ruhensvorschrift des § 26 der 3. SpVO. (Ruhe der Versorgungsbezüge bei privatem Arbeitseinkommen).

In Vollzug der 3. SpVO. darf also ein Versorgungsbezug von 150 DM und mehr monatlich ohne Kinderzuschläge nicht unter einen Betrag von weniger als 150 DM ohne Kinderzuschläge herabgesetzt werden,

b) auch für die nach dem Inkrafttreten der 3. SpVO. eingetretenen und künftig eintretenden Versorgungsfälle,

c) auch gegenüber solchen Versorgungsbezügen, deren Rechtsgrund durch die 3. SpVO. weggefallen ist (z. B. Ansprüche auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 — RGBl. I S. 580 —, obwohl diese Vorschrift schon vor dem Inkrafttreten der 3. SpVO. auf Grund von Verwaltungsvorschriften nicht mehr angewandt worden ist) — ausgenommen § 28.

Es ist daher Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die infolge einer aus Anlaß eines besonderen Einsatzes entstandenen Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung bis zum Inkrafttreten der 3. SpVO. dienstunfähig geworden sind, unter Abänderung entgegenstehender Verwaltungsvorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1949 ab wieder die frühere gesetzliche Versorgung gemäß § 4 Abs. 2 der Zweiten Maßnahmeverordnung zu gewähren, höchstens jedoch bis 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1949 bleiben ausgeschlossen. Als Rechtsgrund der Weitergewährung gelten §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes.

Für die Hinterbliebenen von solchen Beamten gilt Entsprechendes,

d) auch gegenüber Teilversorgungsbezügen (z. B. auf Grund einer Entscheidung im E-Verfahren oder auf Grund des § 5 Abs. 1 Ziff. a) der 1. SpVO.

Beispiel: Das volle Ruhegehalt eines Beamten, dem im E-Verfahren nur 50 Prozent seiner Versorgungsbezüge zuerkannt worden sind, beträgt vor Vollzug der 3. SpVO. 280 DM und in Vollzug der 3. SpVO. nur noch 250 DM monatlich ohne Kinderzuschläge.

Höhe der 50prozentigen Teilversorgung:

Vor Vollzug der 3. SpVO. 50% v. 280 DM = 140 DM

In Vollzug der 3. SpVO. 50% v. 250 DM = 125 DM

In Vollzug des § 1 des Änderungsgesetzes bleiben jedoch zu zahlen 140 DM

3. Die Freigrenze von 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge gilt nicht

a) gegenüber § 24 der 3. SpVO. (Bezüge der verschollenen Beamten), soweit es sich um Dienstbezüge handelt,

b) gegenüber § 28 (Fortfall von Versorgungsbezügen auf Grund nachträglicher Eheschließung).

4. Versorgung im Sinne der §§ 1 und 2 sind Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld sowie alle ruhegehaltähnlichen Bezüge (z. B. Unterhaltsbeitrag, Zahlungen an verabschiedete Beamte der Kategorie IV — § 5 der 1. SpVO. —). Witwen- und Waisengeld sind als selbständige Versorgungsbezüge zu behandeln.

Zr § 3:

Die Vorschrift soll insbesondere den Verhältnissen der Lehrpersonen Rechnung tragen, die nach dem ersten Weltkrieg nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen deshalb nicht ein- oder angestellt werden konnten, weil freie Stellen wegen der Unterbringung der Flüchtlingslehrer (z. B. aus Eupen-Malmedy, Elsaß-Lothringen) nicht zur Verfügung standen.

Unverschuldete Wartezeiten von Lehrpersonen können zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von 10 Jahren angerechnet werden. In diesem Rahmen übertragen wir die uns auf Grund des § 3 Abs. 2 des Änderungsgesetzes zustehende Entscheidungsbefugnis auf den Kultusminister.

Die Anrechnung unverschuldeter Wartezeiten von anderen Beamten bleibt bis auf weiteres unserer Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

Zu § 4:

1. Nach § 4 des Gesetzes sind vom 18. Lebensjahr ab auch wieder ruhegehaltfähig

a) Dienstzeiten in der Wehrmacht oder in der Polizei (vgl. § 82 Nr. 1 DBG).

b) Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst als Inhaber eines Versorgungsscheins (vgl. § 82 Nr. 3 DBG).

Danach stellt § 4 des Gesetzes unter Aufhebung der Vorschrift des § 16 Abs. 2 der 3. SpVO. und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen im wesentlichen die Vorschrift des § 82 DBG. wieder her. Nicht ruhegehaltfähig bleibt indes die Zeit, in der ein Beamter

a) freiwilliger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes oder

b) ohne Beschäftigung im öffentlichen Dienst Militär-anwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (vgl. § 82 Nr. 4 DBG in der Fassung des 3. Gesetzes zur Änderung des DBG vom 21. Oktober 1941), gewesen ist.

2. Der Zeit einer vollen Beschäftigung in der Wehrmacht oder in der Polizei im Sinne des § 4 des Gesetzes steht gleich die Zeit

a) einer in Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsdienstpflicht abgeleisteten Dienstzeit,

b) der Kriegsgefangenschaft oder der Lazarettbehandlung bis zur Entlassung.

3. Jede erhöhte Anrechnung von Militär- oder Zivildienstzeiten bleibt nach wie vor in Wegfall.

II

Weitere einstweilige Durchführungsbestimmungen zur Dritten Sparverordnung

Zu § 1: Aufhebung der Zweiten Maßnahmeverordnung.

In dem Rahmen, in dem eine auf Grund des § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2—4 und § 11 der Zweiten Maßnahmeverordnung vom 9. Oktober 1942 abgeleistete Dienstzeit im Beamtenverhältnis gemäß Ziff. 6 der Durchführungsbestimmungen zu § 1 der 3. SpVO. ruhegehaltfähig bleibt, sind auch erreichte höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge (z. B. höhere Dienstaltersstufe, höhere Besoldungsgruppe) der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

Bei Beamten, die trotz Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 3 der Zweiten Maßnahmeverordnung im Dienst geblieben sind, bleiben die nach dem vollendetem 65. Lebensjahr zurückgelegten Dienstzeiten sowie erreichte höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge (z. B. Dienstaltersstufe, höhere Besoldungsgruppe) nach den allgemeinen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes (vgl. §§ 80, 81) ruhegehaltfähig.

Zu § 7: Polizeibeamtengesetz.

Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 7 der 3. SpVO. ist in folgender Fassung anzuwenden:

Die bis zum Inkrafttreten der Verordnung auf Grund der §§ 15 und 16 des Polizeibeamtengesetzes ausgesprochenen Versetzungen in den Ruhestand sowie die auf Grund des § 29 des Polizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den dort aufgeführten Gesetzen eingetretenen Versorgungsfälle bleiben auch dann unberührt, wenn der Eintritt in den Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

Zu § 15: Ruhegehaltfähige Dienstbezüge der Polizeibeamten.

1. In dem in den Durchführungsbestimmungen zu § 15 der 3. SpVO. aufgeführten Beispiel sind zu ersetzen im 4. Absatz:

„A 2 b“ durch „A 2 c 2“
„9700 DM“ durch „8400 DM“

2. § 15 Abs. 1 Satz 3 der 3. SpVO. hat zur Voraussetzung, daß der beförderte Polizeibeamte oder -oberbeamte in der Untergruppe der verlassenen Besoldungsgruppe bereits einen höheren Grundgehaltsatz als den nach Satz 2 ermittelten hatte. Ist dies der Fall, so erhält der Polizeibeamte oder -oberbeamte in der neuen Hauptgruppe den Grundgehaltsatz, welcher der nächsthöhere ist gegenüber dem in der Untergruppe der verlassenen Besoldungsgruppe.

Zu § 18: Anrechnung von Vordienstzeiten.

Den Durchführungsbestimmungen zu § 18 ist in Abs. 1 folgender Satz hinzuzufügen:

„Durch diese erweiterte Anrechnung darf jedoch der vor Inkrafttreten der 3. SpVO. maßgebend gewesene Ruhegehaltsatz nicht überschritten werden.“

Zu § 20: Höhe der Ruhegehaltbezüge.

In den Durchführungsbestimmungen zu § 20 Abs. 1 der 3. SpVO. ist in Abs. 1 in der 3. Zeile zu ersetzen: „10“ durch „11“.

Zu § 23: Waisengeld.

1. In den Durchführungsbestimmungen zu § 23 der 3. SpVO. ist in Zeile 3 zu ersetzen: „ $\frac{1}{2}$ “ durch „ $\frac{1}{3}$ “.

2. Das erhöhte Waisengeld ist für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1949 aus den früheren und für die Zeit nach dem 30. Juni 1949 aus den nach den Vorschriften der 3. SpVO. gekürzten Ruhegehaltbezügen des verstorbenen Beamten zu berechnen.

3. Bei Anwendung der Freigrenze von 150 DM monatlich ohne Kinderzuschläge gemäß §§ 1 und 2 des Änderungsgesetzes ist bei Waisengeldern von dem für die Zeit nach dem 1. April 1949 zustehenden erhöhten Waisengeld auszugehen.

Beispiel: Hinterbliebenenversorgung der Witwe eines Regierungsrates mit zwei minderjährigen Kindern:

1. Versorgung nach bisherigem Recht:

Ruhegehalt des Mannes:	
47/100 von 590 DM	= 277,30 DM mtl.
davon 60/100 Witwengeld:	166,38 DM mtl.
davon $2 \times \frac{1}{3}$ Waisengeld:	66,56 DM mtl.

2. Versorgung nach neuem Recht:

a) Erhöhtes Waisengeld für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1949

$2 \times 15/100 = 30/100$ von 277,30 DM = 83,19 DM mtl.

b) Erhöhtes Waisengeld für die Zeit nach dem 30. Juni 1949 unter Berücksichtigung der Kürzungsfreigrenze bis 150 DM:

Ruhegehalt 34/100 von 590 DM:	200,60 DM mtl.
davon 60/100 Witwengeld:	120,36 DM mtl.
davon $2 \times 15/100$ Waisengeld:	60,18 DM mtl.

Gemäß § 1 (1) des Änderungsgesetzes und obiger weiterer einstweiliger Durchführungsbestimmung zu § 23 wären zu zahlen

Witwengeld	150,— DM mtl.
Waisengeld für 2 Waisen	83,19 DM mtl.

233,19 DM mtl.

Nach § 100 dürfen aber Witwen- und Waisengeld zusammen nicht höher sein als das neu errechnete Ruhegehalt von 200,60 DM.

Das Witwen- und das Waisengeld sind daher um den dieses Ruhegehalt übersteigenden Betrag von 32,59 DM anteilig zu kürzen.

Es ergibt sich dann folgende Berechnung:

anteiliges Witwengeld =	
$\frac{150 \text{ DM} \times \text{Ruhegehalt}}{200,60}$	
volles Witwengeld + volles Waisengeld =	
$150 \times 200,60$	
$150 \div 83,19$	129,04 DM mtl.
Waisengeld =	
$200,60 - 129,04$	71,56 DM mtl.

Zu § 42: Geltungsbereich.

Abs. 1 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 42 Abs. 3 der 3. SpVO. ist in folgender Fassung anzuwenden: Durch diese Vorschrift ist § 184 DBG insoweit aufgehoben, als diese Vorschrift der Regelung der vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle nach den durch die 3. SpVO. abgeänderten Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes entgegensteht.

Zu § 44 Ziffer 2: Wirksamwerden von Kürzungen.

Nach § 44 Ziff. 2 werden Kürzungen von Versorgungsbezügen vom 1. Juli 1949 ab wirksam.

Bei Versorgungsfällen, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1949 eingetreten sind, sind die Versorgungsbezüge für die Zeit bis zum 30. Juni 1949 nach dem vor dem Inkrafttreten der 3. SpVO. geltenden Recht, und für die Zeit nach dem 30. Juni 1949 nach den Vorschriften der 3. SpVO. und denen des Änderungsgesetzes festzusetzen.

III

Auszahlung der 6prozentigen Brüningschen Kürzung.

Der Betrag, welcher den Versorgungsberechtigten durch den Wegfall der 6prozentigen Brüningschen Kürzung ab 1. April 1949 zusteht, aber bis zur Umrechnung des einzelnen Versorgungsbezuges in Vollzug der 3. SpVO. zum Ausgleich etwaiger Überzahlungen einzubehalten ist, ist bei den von den Kürzungen der 3. SpVO. unberührt bleibenden Versorgungsbezügen unverzüglich auszus zahlen.

IV

Bericht über Zweifelsfragen.

Über Zweifelsfragen in Vollzug der 3. SpVO. und des Änderungsgesetzes bitten wir möglichst bis zum 15. November 1949 zu berichten.

V

Vollzugsmeldungen.

Über den Vollzug der 3. SpVO. bitten wir die Pensionsregelungsbehörden des Landes, nach dem Stand des Letzten eines jeden Monats, spätestens bis zum 10. eines Monats, erstmalig zum 1. November 1949 nach folgenden Angaben zu berichten:

Versorgungsempfänger
Einheimische Verdrängte

1. Zahl der Versorgungsfälle nach dem Stand v. 31. März 1949 (Witwen mit Waisen = eine Einheit)

2. Zahl der umgerechneten Versorgungsfälle

3. Zahl der verdrängten Versorgungsempfänger ohne Nachweis über die Höhe der Bezüge (Fälle im Sinne des Abschn. III Nr. 4 des RdErl. d. Finanzministers v. 28 Mai 1949 — B 3000 — 4939 — IV — (MBI. NW. S. 492).

— MBI. NW. 1949 S. 924.

C. Wirtschaftsministerium

Ergänzung meiner Richtlinien vom 10. Mai 1949 zur Anordnung Kohle Nr. I/49 und zur Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung Kohle Nr. I/49 der Verwaltung für Wirtschaft vom 14. März 1949

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 13. 9. 1949 — II/C 1 b/3 — 11

Meine Richtlinien vom 10. Mai 1949 zur Anordnung Kohle Nr. I/49 und zur Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung Kohle Nr. I/49 der Verwaltung für Wirtschaft vom 14. März 1949 (MBI. NW. S. 494) sind wie folgt zu ergänzen:

1. In Abschnitt I, Punkt 4. (Zu § 19), Abs. 2 ist als dritter Satz aufzunehmen:

„Für die nichtmeldepflichtigen Betriebe unter 120 jato (Kleinindustrie) ist der Vornahmensatz der Auslieferung durch das Kreiswirtschaftsamt jeweils nach Bekanntwerden der von dem zuständigen Regierungspräsidenten, Abt. Wirtschaft, vorgenommenen Aufteilung der Quartalsmengen an die Endverbraucher zu bestimmen.“

2. In Abschnitt I ist hinter Punkt 4 als neuer Punkt 4a einzufügen:

„4a. Zu §§ 20 und 21 (1):

Im Einvernehmen mit der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, kann von der Ausstellung der Jahres-Grundmengenbescheinigungen bis auf weiteres abgesehen werden.“

Bezug: RdErl. II/C 3/49 v. 10. 5. 1949 (MBI. NW. S. 494).

An die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte des Landes NRW.

An die Kreisverwaltungen des Landes NRW.

An die Regierungspräsidenten des Landes NRW.

— MBI. NW. 1949 S. 928.